



SPIEGELBERG

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 2 LGastG

Nach dem neuen Landesgaststättengesetz (LGastG), welches seit 01.01.2026 in Kraft ist, ist für den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass **keine Gestattung** mehr notwendig. Es genügt diese **Anzeige**.

Das Wichtigste in Kürze:

! Die Anzeigepflicht gilt grundsätzlich für jeden (auch wenn nur Speisen oder alkoholfreie Getränke angeboten werden).

! Für Vereine gilt die Anzeigepflicht jedoch nur, wenn diese alkoholische Getränke anbieten.

! Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig ausgefüllt bei der Behörde eingegangen sein.

Geht die Anzeige verspätet ein, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

1. Angaben zum Veranstalter

Name/Verein/Betrieb:

Vertretungsberechtigte Person/Verantwortliche Leitung, Geburtstag und Geburtsort:

Anschrift:

Telefon, E-Mail:

Ansprechpartner während der Veranstaltung/Telefon(mobil):

2. Angaben zur Veranstaltung

Bezeichnung der Veranstaltung (z.B. Vereinsfest, Jubiläum, Weihnachtsmarkt):

--

Veranstaltungsort (genaue Adresse oder Platzbezeichnung):

Datum:	Beginn (Uhrzeit):	Ende (Uhrzeit):	Erwartete Besucherzahl:

3. Angaben zur gastgewerblichen Tätigkeit Angaben zum Speise- und Getränkeangebot:

--

Erklärung des Veranstalters:

Hiermit zeige ich / zeigen wir gemäß § 2 Abs. 3 Landesgaststättengesetz Baden-Württemberg die geplante vorübergehende gastgewerbliche Tätigkeit aus besonderem Anlass fristgerecht bei der Gemeinde Spiegelberg an.

Ich/wir versichere(n), dass alle Angaben vollständig und korrekt sind und alle gesetzlichen Vorschriften – insbesondere aus dem Lebensmittel-, Hygiene-, Lärm-, Bau, Jugendschutz- und Ordnungsrecht – eingehalten werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Anzeigenden

Bitte um Rücksendung an folgende E-Mail: claudia.greiner@gemeinde-spiegelberg.de

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung i.V.m. Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses wird eine Gebühr in Höhe von **15,00 €** festgesetzt. Bitte um Überweisung auf folgendes Konto:

Kreissparkasse Waiblingen

IBAN: DE42 602500100000700032

BIC: SOLADES1WBN

Bitte bei Überweisung folgende Gebührenverzeichnis-Nr. angeben : /2026**Die Gebühr ist sofort zu überweisen!****Für Ihre Unterlagen: Hinweise für den Betrieb eines vorübergehenden
Gaststättengewerbes****Wir weisen Sie auf die Bestimmungen und Regelungen des
Landesgaststättengesetzes Baden-Württemberg (LGastG) hin, welches zum 01.01.2026
in Kraft getreten ist.****Toiletten:**

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichend und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein. Diese müssen mit Handwaschgelegenheiten und fließendem Wasser ausgestattet sein.

Festzelte und Bühnen:

Die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sind zu beachten.

Jugendschutzbestimmungen:

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht sein. Die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken wie z.B. Bier oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren ist nicht gestattet. Ebenso verboten ist die Abgabe und der Verzehr von branntweinhaltenen Getränken oder Spirituosen (z.B. alle Bar-Mixgetränke) an Jugendliche unter 18 Jahren. Zudem ist der Ausschank von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene verboten.

Schankbetrieb:

Es wird auf die allgemeinen Verbote und Gebote aus § 9 LGastG verwiesen. Demnach ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das preiswerteste alkoholische Getränk anzubieten.

Parkplätze:

Der Erlaubnisinhaber hat für ausreichend Parkplätze zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweiszeichen sind der Parkplatz sowie dessen Zu- oder Ausfahrt kenntlich zu machen. Bei größeren Veranstaltungen sind Einweiser einzusetzen.

Ordnungspersonal:

Der Veranstalter ist verpflichtet, ausreichendes Ordnungspersonal einzusetzen. Als Faustregel gilt 2 Ordner auf 100 Festbesucher. Die Ordner müssen deutlich gekennzeichnet sein.

Öffentliche Flächen:

Wenn die Veranstaltung auf öffentlicher Verkehrsfläche stattfindet, ist eine Sondernutzungserlaubnis bzw. eine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich.

Speisen und Getränke:

Für den Umgang mit Speisen und Getränken gelten besondere Regeln. Die einschlägigen lebensmittelrechtlichen und Hygienebestimmungen sind einzuhalten. Für Fragen steht Ihnen der Bereich Lebensmittelüberwachung beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis zur Verfügung. Tel. 07151/501-4062, veterinaeramt@rems-murr-kreis.de

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Für die Einhaltung der Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht, Lebensmittel- und Hygienerecht sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich. Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Die geltenden Sperrzeiten sind unbedingt einzuhalten.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Tel: 07194/9501-12.